

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der BASF SE

und

der Geschäftsführung der BASF Plant Science Company GmbH

gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 1, 293 a Aktiengesetz

über die Änderung des

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 08./12.08.2003

I. Bestehender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der BASF SE mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 6000 als herrschender Gesellschaft und der BASF Plant Science Company GmbH mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein, eingetragen im Handelsregister der Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter der HRB 4516 (nachfolgend „BPH“ genannt) als abhängiger Gesellschaft besteht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 08./12.08.2003 (nachfolgend „Vertrag“ genannt). Der Vertrag ist am 02.07.2004 im Handelsregister der BPH eingetragen worden.

Der Vertrag wurde ursprünglich zwischen der BASF Aktiengesellschaft und der BASF Plant Science Holding GmbH abgeschlossen.

Die BASF Aktiengesellschaft ist mit Beschluss der Hauptversammlung vom 26.04.2007 gemäß Art. 2 Abs. 4, 37 und 15 SE-Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 i.V.m. §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt worden. Der Formwechsel ist mit seiner Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein, HRB 6000, am 14.01.2008 wirksam geworden.

Die BASF Plant Science Holding GmbH wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 18.12.2007, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein am 24.01.2008, in BASF Plant Science Company GmbH umfirmiert.

Danach besteht der Vertrag jetzt zwischen der BASF SE und der BPH.

Mit dem Vertrag unterstellt sich die BPH der Leitung der BASF SE. BASF SE ist berechtigt, der Geschäftsführung der BPH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Darüber hinaus ist BPH während der Laufzeit des Vertrags verpflichtet, ihren ganzen Gewinn in den Grenzen von § 301 Aktiengesetz an die BASF SE abzuführen. Im Gegenzug ist die BASF SE verpflichtet, die während der Vertragsdauer entstehenden Verluste (sonst entstehender Jahresfehlbetrag) von BPH auszugleichen.

Wesentlicher Grund für den Abschluss des Vertrags war die Begründung einer steuerlichen Organschaft gemäß §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz. Die Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung von BPH als Organgesellschaft und BASF SE als Organträger. Hierdurch wird vermieden, dass 5 % der von BPH an BASF SE ausgeschütteten Dividenden bei BASF SE als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen. Außerdem ergeben sich Vorteile bei der Ermittlung der abziehbaren Zinsaufwendungen (sog. „Zinsschranke“) sowie bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer (Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen).

II. Vertragsparteien

1. BASF SE

Die BASF SE ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 6000. Als Muttergesellschaft der BASF Gruppe hält sie unmittelbar oder mittelbar die Anteile der zur BASF Gruppe gehörenden Gesellschaften und ist zugleich deren größte operative Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 2013 erwirtschaftete die BASF Gruppe einen konsolidierten Umsatz von rund 74 Mrd. Euro und ein Ergebnis nach Steuern von rund 5,17 Mrd. Euro. Der Umsatz der BASF SE betrug im Geschäftsjahr 2013 rund 23,5 Mrd. Euro, das Ergebnis nach Steuern rund 2,8 Mrd. Euro. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der BASF SE ist die unmittelbare oder mittelbare Betätigung auf den Gebieten

- der Chemie und verwandter Bereiche,
- der Landwirtschaft und Ernährung,
- der Gewinnung und der Erzeugung von und des Handels mit Erdöl, Erdgas, Mineralölprodukten und Energien,
- der Entwicklung und der Herstellung von und des Handels mit Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Umwelttechnologie

sowie die Vornahme aller sonstigen Geschäfte, die mit der Betätigung auf den genannten Gebieten zusammenhängen oder geeignet sind, diese zu fördern.

2. BASF Plant Science Company GmbH

Die BPH mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter der HRB 4516 eingetragen. Alleinigter Gesellschafter der BPH ist die BASF SE. Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand der BPH ist die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Pflanzenbiotechnologie sowie die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen auf diesem Gebiet. Die Gesellschaft kann die Forschungstätigkeit sowohl in eigenen Einrichtungen durchführen als auch im Wege der Auftragsforschung durch verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte durchführen lassen. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die BPH

hat im Geschäftsjahr 2013 bei einer Bilanzsumme von 248.790.533,91 Euro einen Verlust in Höhe von 184.095.409,99 Euro erwirtschaftet, der von der BASF SE übernommen wurde. Der Jahresabschluss der BPH ist in den Konzernabschluss der BASF SE einbezogen.

III. Erläuterung und Begründung der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der am 08./12.08.2003 abgeschlossene Vertrag enthält unter § 3 Ziffer 3 eine Regelung zur Verlustübernahme durch die BASF SE. Darin ist festgelegt, dass sich die BASF SE verpflichtet, entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 des Aktiengesetzes, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Nach § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 Teil I Nr. 9 vom 25. Februar 2013) erfordert die steuerliche Anerkennung des Vertrags die Vereinbarung einer „Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung“. Diese ausdrückliche dynamische Verweisung auf § 302 Aktiengesetz enthält der Vertrag bisher nicht. Mit der Änderung des Vertrages soll dieser an die neue Gesetzeslage angepasst werden. Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert. Die Anpassung hat keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften.

IV. Darstellung der Änderung des Vertrages

Mit dem Änderungsvertrag vom 13.12.2013 vereinbaren BASF SE und BPH, § 3.3 des Vertrages zu ändern und durch den nachfolgenden Wortlaut zu ersetzen:

„BASF verpflichtet sich gegenüber BPH während der Vertragsdauer zur Verlustübernahme gemäß § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.“

Weiterhin wird vereinbart, dass der Änderungsvertrag rückwirkend zum Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres von BPH in Kraft tritt.

Darüber hinaus wird im Änderungsvertrag klargestellt, dass die übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt, also unverändert gültig bleiben.

V. Vertragsprüfung

Eine Prüfung der Änderungsvereinbarung nach §§ 295, 293 b ff. Aktiengesetz durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) ist nicht erforderlich, da sämtliche Anteile der BPH zu 100% unmittelbar von der BASF SE gehalten werden.

VI. Sonstiges

Zur Wirksamkeit des Änderungsvertrags sind die Zustimmungen der Hauptversammlung der BASF SE und der Gesellschafterversammlung der BPH erforderlich. Vorstand und Aufsichtsrat der BASF SE werden daher der für den 02.05.2014 terminierten Hauptversammlung vorschlagen, dem Änderungsvertrag zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der BPH hat dem Änderungsvertrag am 19.12.2013 durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss zugestimmt.

Die Änderung des Vertrags betrifft ausschließlich die Anpassung der Bestimmung über den Verlustausgleich an die neue gesetzliche Regelung des § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes. Bei der Änderung handelt es sich daher nicht um einen Neuabschluss oder Neufassung des Vertrags, da dieser nur punktuell geändert wird.

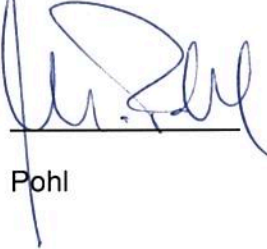
Ludwigshafen, den 25.02.2014

BASF SE

BASF Plant Science Company GmbH

Der Vorstand

Die Geschäftsführung



Bock

Bruder Müller

Pohl

Logemann



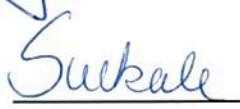
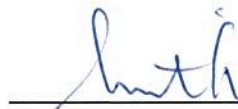
Engel

Heinz



Kreimeyer

Schwager



Smith

Suckale